

# **Windpark Handalm**

## **Wasserbau- und abfalltechnisches Gutachten**

Dipl.-Ing. Georg Topf, OBR.

Abteilung 15

Graz, den 21. August 2014

Seitens des wasserbau- und abfalltechnischen Amtssachverständigen kann auf Basis des Einreichprojektes zum gegenständlichen UVP-Verfahren mit der Umweltverträglichkeitserklärung und den Unterlagen „Wasserbautechnik inkl. Oberflächenentwässerung (Nr. 1401, Dezember 2013)“ und „Fachbericht Abfalltechnik (Nr. 0206, Dezember 2013)“ in Zusammenschau mit den Fachbereichen „Hydrogeologie (Nr. 1301, Band 13)“ und „Maschinentechnik (Nr. 0202.30, Anlage 30, Wassergefährdende Stoffe)“ grundsätzlich festgestellt werden, dass das vorliegende Projekt dem Stand der Technik entsprechend verfasst wurde und mit der vorgesehenen Baudurchführung und der nachfolgenden Betriebsweise ein weitest gehender Gewässerschutz gewährleistet werden können. Dabei kann von einer umweltverträglichen Lösung gesprochen werden und wird durch die angeführten Maßnahmen (insbesondere auch Beweissicherungen für Quellnutzungen) ein vertretbares Ausmaß für eine Gewässerbeeinträchtigung nicht überschritten werden. Ebenso kann ausgesagt werden, dass durch die Bauarbeiten - mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die beabsichtigten Beweissicherungsmaßnahmen - und den Betrieb des Windparks keine negativen Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sind.

Festgehalten werden kann, dass sowohl die UVE als auch die zugehörigen, die Wasserbau- und Abfalltechnik betreffend Darstellungen und Beschreibungen im Projekt von auf den vorgenannten Fachgebieten fachkundigen Büros bzw. Personen erstellt wurden, sodass die Richtigkeit der Zahlenangaben und Berechnungen angenommen werden kann, zumal davon auszugehen ist, dass deren Ermittlung unter Beachtung der erforderlichen Sorgfaltspflicht erfolgte. Ebenso gilt für die Dimensionierung und Auslegung sämtlicher Anlagenteile die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit der angestellten Bemessungen und zu Grunde gelegten Ansätze.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass mit größter Sorgfalt und Umsicht jeglicher Austritt und jegliches Abschwemmen von wassergefährdenden Stoffen auch aus Abfällen einerseits im Bauzustand (gilt insbesondere auch für den Lagerplatz) und andererseits in der Betriebsphase (bei Baumaterialien und -hilfsstoffen, bei Fahrzeugen, Geräten und Maschinen, bei Manipulationen, Lagerungen, Reparaturen, Reinigungen, Befüll- und Betankungsvorgängen etc.) zu vermeiden ist. Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und

Arbeiten zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigen Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen. Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasserabflüsse entstehen können.

Die für die Wasserbau- und Abfalltechnik relevanten Stellungnahmen der Wasserwirtschaftlichen Planung vom 09.05.2014, Abteilung 14, GZ: ABT14-77Oe11-2004/81, und der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, GZ: Sulm-163/1-2014, werden zur Kenntnis genommen und erfordern keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagen.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Umweltanwältin vom 10.07.2014, GZ: ABT13\_UA.20-126/2014, bezüglich Fachbericht Abfalltechnik (Seiten 15-17) in Zusammenschau mit der Maßnahmenliste (Einlage 1702) wird auf den Vorschreibungspunkt 11.) verwiesen.

Die Einwendung des Österreichischen Alpenvereins vom 16.06.2014 wurde in Stellungnahmen der „davitech GmbH“ vom 06.08.2014 (auch hinsichtlich Wildbach- und Lawinenverbauung) und der „AQUA TERRA ZT GmbH“ vom 01.07.2014 umfassend und nachvollziehbar behandelt und kann sich der Amtssachverständige den darin getätigten Darstellungen und Äußerungen anschließen.

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Wasserbau- und Abfalltechnik“ durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der projektierten Maßnahmen bzw. vorgeschlagenen Auflagen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu erwarten.

Folgende Maßnahmen bzw. Auflagen wären vorzuschreiben:

- 1.) Bei der Baudurchführung ist das Einvernehmen mit den berührten Grundeigentümern herzustellen.
- 2.) Vor Baubeginn sind bestehende Grenzsteine im Beisein der betroffenen Grundeigentümer so einzumessen, dass eine Rücksteckung ohne weiteres möglich ist und sind diese Grenzsteine nach Durchführung der Bauarbeiten wieder herzustellen.

- 3.) Zeitgerecht vor Beginn der Baumaßnahmen ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
- 4.) Die Baugeräte sind - wenn technisch möglich - mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmiermittel zu betreiben.
- 5.) Die Kabeltrassen sind durch Markierungssteine mit z.B. Holzpflocken (zur Sichtverbindung!) an definierten Punkten (z.B. Grundstücksgrenzen) erkenntlich und auffindbar zu machen.
- 6.) Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
- 7.) Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen etc. wiederherzustellen. Ebenso sind die durch Bauführung, Baustelleneinrichtung und Lagerungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand insbesondere auch im Hinblick auf einen natürlichen Oberflächenwasserabfluss zu versetzen.
- 8.) Sollten Austritte und Abschwemmungen von wassergefährdenden Stoffen nicht a priori auszuschließen sein, so dürfen damit verbundene Lagerungen, Tätigkeiten und Arbeiten zur Gänze nur auf dichtem, chemisch beständigen Untergrund und besonders gesicherten Flächen (z.B. Überdachungen, Gewässerschutzanlagen) erfolgen.
- 9.) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen und Gefahren durch Oberflächenwasserabflüsse entstehen können.
- 10.) Zur Beseitigung von ausgetretenen Mineralölprodukten sind mindestens 100 l eines geeigneten Ölbindemittels bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel sind nachweislich (Begleitscheine) durch einen befugten Sammler für gefährliche Abfälle zu entsorgen.
- 11.) Gefährliche Abfälle sind von nicht gefährlichen Abfällen getrennt zu sammeln und müssen beide Abfallarten in geeigneten Behältnissen, Lagern etc. aufbewahrt werden.

Die entsprechenden rechtlichen Vorgaben für die Sammlung, Lagerung und den Transport der Abfälle sind einzuhalten.

Der wasserbau- und abfalltechnische Amtssachverständige

Dipl.-Ing. Georg Topf, OBR., eh.